

E-Bike Mietvertrag

Vermieter/in: Politische Gemeinde Egnach, Bahnhofstrasse 81, 9315 Neukirch

Mieter/in:

Name: Vorname:

Geburtsdatum:

Beruf: Heimatort

Strasse: PLZ/Ort:

Tel. P/G: E-Mail:

Mietfahrzeug

E-Bike Raleigh Damen 28" 1 E-Bike 2 E-Bikes

Mietdauer

Mietbeginn:

Datum: Zeit:

Mietende:

Datum: Zeit:

Kosten/Versicherung

- Mietzins pro Tag und E-Bike: CHF 20.00
- Die Haftpflicht-Versicherung ist Sache des Mieters/der Mieterin.

Mietzins beglichen:

Besondere Vereinbarungen:

Ort/Datum:

Unterschrift Mieter/in:

Für die Übergabe des E-Bikes nehmen Sie bitte direkt Kontakt auf mit:

Christian Schiess, Egnacher 2Rad-Center GmbH, Bahnhofplatz 6, 9322 Egnach

Tel. 071 470 05 06 / E-Mail: 2rad.schiess@bluewin.ch

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Übergabe des Miet-E-Bikes

Der Mieter verpflichtet sich, das E-Bike bei der Übernahme auf allfällige offene Mängel hin zu prüfen und diese in den vorliegenden Vertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ aufzunehmen.

Mietzins

Der Gesamtmietzins ist vor Mietbeginn bei der Gemeindekanzlei Egnach zahlbar.

Versicherung

Für Beschädigungen am E-Bike haftet der Mieter. Der Abschluss einer Unfallversicherung für Fahrer ist Sache des Mieters. Sämtliche Schadenfälle sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Benutzung des E-Bikes

Das E-Bike ist mit der erforderlichen Sorgfalt und Rücksichtnahme sachgerecht zu benutzen und zu warten. Geländeeinsätze sind untersagt. Der Mieter darf keine Fahrzeugteile selbst demontieren oder montieren.

Der Mieter verpflichtet sich, das E-Bike selbst zu gebrauchen und nicht an Dritte zu übergeben.

Reparaturen und Wartungsarbeiten

Im In- und Ausland dürfen Reparaturen, Wartungsarbeiten sowie die Behebung von Pannen am E-Bike nur durch Fachhändler ausgeführt werden. Lässt der Mieter diese Arbeiten durch andere Personen ausführen, so trägt er die Kosten selbst. Der Mieter kann keine Reinigungs-, Abschlepp- und Ersatzfahrzeugkosten geltend machen

Rückgabe des E-Bikes

Bei Vertragsverletzungen durch den Mieter hat dieser dem Vermieter den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Jede Entschädigung für Vertragsverletzungen durch den Vermieter wird wegbedungen.

Rückgabe des E-Bikes

Der Mieter verpflichtet sich, das E-Bike zum vereinbarten Zeitpunkt in ordentlichem Zustand, mit sämtlichen Zubehör am vereinbarten Ort zurückzugeben. Wird das E-Bike nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgebracht, so lässt es der Vermieter auf Kosten des Mieters abholen.

Bei Schäden am E-Bike, die anlässlich der Übergabe nicht bereits schriftlich festgehalten worden waren oder die nicht auf vertragsgemässen Gebrauch zurückzuführen sind, wird ein schriftliches Schadenprotokoll aufgenommen. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle durch die Wiederinstandsetzung des E-Bikes entstehenden Kosten.

Aufbewahrung

Die E-Bikes müssen im Freien mit einer massiven Stahlkette (Gliederstärke mind. 3mm) oder Stahlseil von mind. 3mm Stärke durch die Hinterräder mittels einem massiven Vorhängeschloss gesichert werden. Über Nacht müssen die E-Bikes in einem geschlossenen Raum aufbewahrt werden.

Der Mieter erklärt, alle Vertragsbestimmungen gelesen zu haben und mit diesen einverstanden zu sein.